

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Select Global Responsibility ("Fonds")

Unternehmenskennung:

52990091JZB5XGLR0Q15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

● ● ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR). Auch wenn er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird er einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten.

Der Fonds wird im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von Zielfonds investieren, die ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 fördern – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – oder die ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR haben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch Direktanlagen tätigen, für die eine ESG-Analyse durchgeführt wird. Für diesen Fonds wurde kein ESG-Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mindestens 80 % der Investitionen des Fonds werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds ausgerichtet sein, gemessen wie folgt:

Bei Investitionen in Zielfonds wird der Fonds nur in andere Fonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8 – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen haben können – und Artikel 9 eingestuft sind. Die Investment-Manager wählen die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, die auch die Integration von ESG-Aspekten umfasst. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre generelle Fähigkeit, verantwortungsvolle Investitionen zu tätigen, untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen führt der Fonds eine ESG-Analyse durch, die die drei Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den fünf Säulen abdeckt: Lieferanten und Gesellschaft (z. B. sozialer Beitrag von Produkten und Dienstleistungen, Corporate Citizenship, verantwortungsvolle Lieferketten), Mitarbeiter (z. B. berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Gesundheit und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Abbau von Ungleichheiten), Investoren (z. B. Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbspositionierung, Corporate Governance), Kunden (z. B. Marktpositionierung, Verkaufsmethoden usw.) und Umwelt (z. B. Engagement und Ambitionen des Managements in Bezug auf Umweltfragen; Ausmaß, in dem Umweltfragen in die Unternehmensstrategie und -kultur integriert sind). Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung. Der Fonds wird in Fonds nach Artikel 8 – die einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und in Fonds nach Artikel 9 der SFDR-Verordnung investieren.

Der Fonds beabsichtigt, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu tätigen. Dies wird über Investitionen in seine Zielfonds abgebildet, welche verschiedene nachhaltige Anlageziele verfolgen können, darunter:

- Ausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs);
- eines oder mehrere der in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele (Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme) (ohne dass diese Ziele vollständig mit der EU-Taxonomie übereinstimmen müssen); und/oder
- soziale Ziele wie menschenwürdige Arbeit (z.B. Förderung der Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen, Gewährleistung existenzsichernder Löhne, Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit und/oder Gewährleistung von Gleichheit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz), angemessener Lebensstandard und Wohlergehen (z.B. Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Nahrung und Bildung und/oder Bereitstellung gesunder, sicherer und langlebiger Produkte) und/oder integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften (z. B. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Förderung der

Gleichstellung der Geschlechter und/oder Unterstützung benachteiligter Gemeinschaften).

Der Beitrag der Investitionen der Zielfonds zu diesen nachhaltigen Investitionszielen wird auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsindikatoren und der vom jeweiligen Zielfonds festgelegten Verfahren gemessen. Diese können sich unter anderem auf die von einem Unternehmen, in das investiert wird, angebotenen Produkte und Dienstleistungen, auf spezifische, durch die Investition finanzierte Projekte, auf den betrieblichen Fußabdruck des Unternehmens, in das investiert wird, und/oder auf einen Vergleich mit Unternehmen einer geeigneten Vergleichsgruppe stützen.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für jeden Zielfonds, der nachhaltige Anlagen tätigt, wird der Anlageverwalter die Verfahren und die Methodik für die Klassifizierung nachhaltiger Anlagen bewerten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewandt werden, die diesen Zielfonds verwaltet.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds wird in Zielfonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8-Fonds – die einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und Artikel 9-Fonds eingestuft sind. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für die Zielfonds, die nachhaltige Anlagen tätigen, wird der Anlageverwalter beurteilen, ob die Anlageverwaltungsgesellschaften dieser Zielfonds sicherstellen, dass die nachhaltigen Anlagen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden („Do no significant harm“ - DNSH), indem sie (i) die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ - PAI) auf der Grundlage der in Tabelle 1 Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission (SFDR RTS) aufgeführten Indikatoren (PAI-Indikatoren) berücksichtigen und (ii) die Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zielfonds, die nach Artikel 8 SFDR mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen und gemäß Artikel 9 eingestuft sind, werden nach bestem Bemühen Daten zu den oben definierten PAI-Indikatoren erheben und verschiedene Screening- und Bewertungsverfahren anwenden, um festzustellen, ob nachhaltige Anlagen Engagements in Unternehmen umfassen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Zielfonds auf der Grundlage von Schwellenwerten, Rankings oder Punktzahlen, die von dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft angewendet werden, als schädlich erachtet. Das Screening zielt unter anderem darauf ab, Unternehmen zu identifizieren und von der Einstufung als nachhaltige Anlagen auszuschließen, die beispielsweise an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, internationalen Sanktionen unterliegen oder sich in erheblichem Maße für fossile Energieträger engagieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Zielfonds, die nachhaltige Investitionen tätigen, werden ihre nachhaltigen Investitionen an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ausrichten. Diese internationalen Standards werden zusammen mit den Grundsätzen des UN Global Compact von den für die Verwaltung der jeweiligen Zielfonds verantwortlichen Investmentgesellschaften als Referenz für die DNSH-Bewertung herangezogen, unter anderem durch die Anwendung von Ausschlüssen oder die Verwendung von Rating- oder Scoring-Systemen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“) festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Im Rahmen der Ausschlusspolitik und des ESG-Managementprozesses berücksichtigt der Fonds die folgenden PAI-Indikatoren, die in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS aufgeführt sind (jede PAI-Nummer in Klammern entspricht der Nummer des PAI-Indikators in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS):

- **Treibhausgasemissionen:**
 - (#4) Exposition gegenüber Unternehmen, die in den folgenden Sektoren für fossile Brennstoffe tätig sind: Kohle, Teersande sowie nicht-konventionelles Öl und Gas.
- **Soziale und persönliche Fragen:**
 - (#10) Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen das Verzeichnis der Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
 - (#14) Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Die Zahl der vom Investment-Manager berücksichtigten PAI-Indikatoren kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie PAI während des Berichtszeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 SFDR durch einen verantwortungsvollen Investitionsprozess und beabsichtigt, einen bestimmten Prozentsatz der Investitionen mit einer nachhaltigen Zielsetzung zu tätigen.

Das Anlageziel des Fonds ist es, langfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen. Dabei wird ein wesentlicher Schwerpunkt auf die Berücksichtigung von Anlagen mit hohem Wachstumspotenzial gelegt, die typischerweise mit erhöhten Wertschwankungen verbunden sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für das Sondervermögen die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände zu erwerben und mehr als 80 % des Fondsvermögens in nach Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände zu investieren.

Dabei sollen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens in andere Fonds investiert werden. Mindestens 65 % des Netto-Fondsvermögens werden indirekt über Investmentanteile in börsennotierte Aktien angelegt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?***

Bei indirekten Anlagen wählen die Investment-Manager die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, die die Integration von ESG-Aspekten und die Bewertung der Verfahren und Methoden für die nachhaltigen Anlagen des betreffenden Zielfonds umfasst. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit zur Durchführung verantwortungsvoller Investitionen untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind. Die Zahl der bewerteten Kriterien und Bereiche kann sich in Zukunft erhöhen.

Bei Direktinvestitionen werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

Gemäß den ESMA-Richtlinien für Fondsamen schließt dieser Fonds Investitionen in Zielfonds aus, die in Unternehmen investieren, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Produktion und Vertrieb umstrittener Waffen, Tabakproduktion und alle anderen Aktivitäten, die nicht mit den Zielen des Klimawandels in Einklang stehen. Diese Ausschlüsse sollen sicherstellen, dass der Fonds weiterhin mit den Zielen der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Einklang steht. Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie mit den Klimazielen und den aktuellen regulatorischen Richtlinien übereinstimmen. Diese Ausschlüsse entsprechen den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned Benchmarks, kurz PAB).

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen zu verringern.

Die **Verfahrensweisen einer guten** Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Bei indirekten Anlagen wird die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, dadurch sichergestellt, dass nur in Artikel 8- oder Artikel 9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellen müssen.

Bei Direktinvestitionen werden die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen der ESG-Analyse bewertet.

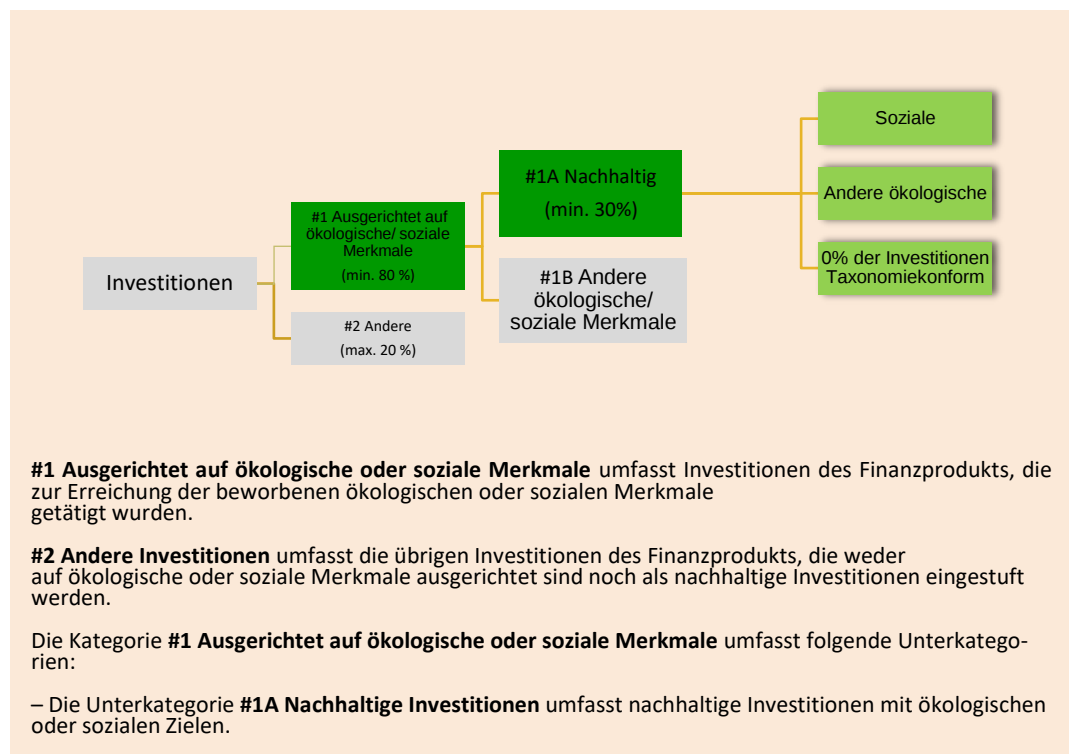


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % der Investitionen werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds ausgerichtet sein.

Der Fonds wird einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen haben, die über seine Zielfonds gehalten werden. Die Mindestverpflichtung des Fonds in Bezug auf nachhaltige Anlagen wird auf der Grundlage einer nach den verwalteten Vermögenswerten („Asset under Management“ - AuM) gewichteten Methode berechnet, ohne dass für die zugrunde liegenden Zielfonds ein Mindestanteil erforderlich ist. Die Berechnung des Mindestanteils nachhaltiger Anlagen des Fonds basiert auf den gemeldeten Mindestanteilen der zugrunde liegenden Zielfonds.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann keine signifikante oder dauerhafte Änderung des oben genannten, auf ESG-Kriterien basierenden Anlageprozesses bewirken. Für jedes derivative Instrument wird, falls zutreffend und soweit möglich, eine ESG-Analyse des Basiswerts durchgeführt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren. Daher beträgt der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?**

☐ **Ja:**

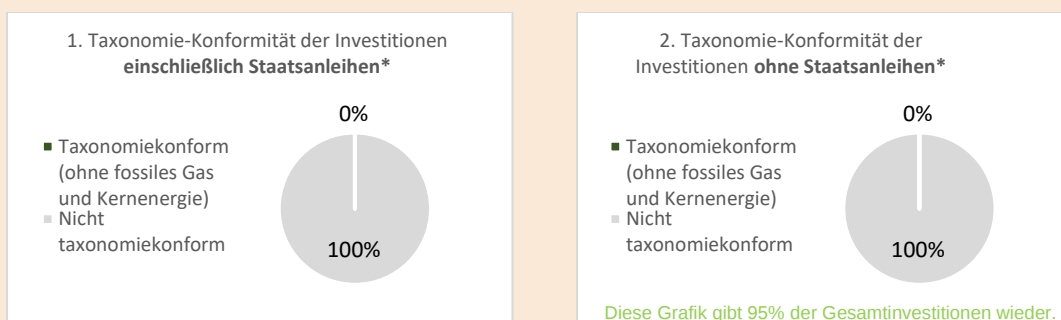
☐ **In fossiles Gas**

☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. ****CONTINUE FROM HERE****



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds nicht zu "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der Taxonomie-Verordnung verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen im Sinne der Taxonomie-Verordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Der Fonds sieht keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung vor, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Es werden jedoch mindestens 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert werden. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt, und einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds sieht keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen vor.

Es werden jedoch mindestens 30 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Anlagen investiert. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt, und einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie #2 Sonstige umfasst sowohl direkte Investitionen in Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum, für die keine ESG-Bewertung ermittelt werden konnte, als auch indirekte Investitionen in Zielfonds, für die keine ESG-Bewertung durchgeführt werden konnte.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Für diesen Fonds wurde keine ESG-Referenzbenchmark festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Fund Explorer - Generali Investments | Your Partner for Progress \(generali-investments.com\)](https://www.generali-investments.com)